

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Jörg van Essen, Markus Löning, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksachen 16/9300, 16/9570 –**

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

I. Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf macht von der Regelung in Artikel 25 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments Gebrauch und sichert damit für die Abgeordneten, die vor dem Inkrafttreten des Statuts dem Europäischen Parlament bereits angehörten und wieder gewählt werden ein Wahlrecht hinsichtlich der Entschädigung, des Übergangsgelds, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenversorgung. Sie können sich damit für die Beibehaltung des bisherigen nationalen Systems entscheiden.

Das Abgeordnetenstatut sieht darüber hinaus in Artikel 12 Abs. 3 vor, dass den Mitgliedstaaten die Befugnis bleibt, auf die Entschädigung gemäß dem Statut die Bestimmungen des nationalen Steuerrechts anzuwenden, sofern jegliche Doppelbesteuerung vermieden wird. Regelmäßig gilt für die Entschädigung gemäß Artikel 9 die Gemeinschaftssteuer nach Artikel 12 Abs. 1. Deutschland hat von der Befugnis nach Artikel 12 Abs. 3 des Statuts bislang keinen Gebrauch gemacht.

Zentrale Vorschrift des Steuerrechts der Abgeordneten sind nicht das Abgeordnetengesetz oder das Europaabgeordnetengesetz, sondern vielmehr § 22 Nr. 4

Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Vorschrift findet auf alle dort aufgelisteten finanziellen Leistungen des Bundestages an Bundestagsabgeordnete, ehemalige Abgeordnete und Hinterbliebene Anwendung, soweit Rechtsgrundlage der Leistungen das Abgeordnetengesetz ist. Darüber hinaus gilt sie für alle Leistungen an deutsche Abgeordnete des Europäischen Parlaments. § 22 Nr. 4 Satz 1 des EStG ist eine spezialgesetzliche und abschließende Regelung.

Für deutsche Abgeordnete des Europäischen Parlaments sollte das nationale Steuerrecht auch dann Anwendung finden, wenn sie sich für eine Entschädigung nach dem Abgeordnetenstatut entscheiden. Abgeordnete sind keine europäischen Beamten, für die die Gemeinschaftssteuer gilt. Sie sind gewählte Vertreter ihres Landes und haben sich daher auch dem Recht ihres Landes zu unterwerfen. Deutschland muss daher von der Befugnis in Artikel 12 Abs. 3 des Abgeordnetenstatuts Gebrauch machen und die Besteuerung durch eine entsprechende Ergänzung im Einkommensteuergesetz regeln.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

von der Befugnis in Artikel 12 Abs. 3 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments Gebrauch zu machen und durch eine entsprechende Ergänzung im Einkommensteuergesetz sicherzustellen, dass für Abgeordnete, die sich für die Entschädigung gemäß dem Abgeordnetenstatut entscheiden, die Besteuerung abweichend von Artikel 12 Abs. 1 des Abgeordnetenstatuts nach deutschem Recht erfolgt.

Berlin, den 25. Juni 2008

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**